

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes
NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8
FESchVO

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	14.240 €	4	530 €	13.600 €
Hauptschulen	30.470 €	6	1.410 €	25.750 €
Realschulen	27.060 €	6	1.230 €	23.150 €
Sekundarschulen	29.250 €	6	1.400 €	24.640 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	34.730 €	8	1.330 €	29.450 €
9-jähriger Bildungsgang ^{1, 2}	39.080 €	9	1.330 €	32.490 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	39.080 €	9	1.330 €	32.490 €
Gesamtschulen	45.320 €	9	1.570 €	37.500 €
Berufskollegs: Berufsschulen	29.900 €	24	790 €	25.580 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	41.470 €	6	3.040 €	34.810 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	64.030 €	24	2.020 €	52.950 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte außer GE, LE und ESE; Klinikschule	39.200 €	10	1.200 €	32.490 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	38.540 €	5	2.220 €	32.200 €
Förderschwerpunkt Lernen	38.800 €	7	1.630 €	32.360 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	39.080 €	9	1.290 €	32.490 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.